

# Zusammenfassung der eingereichten Rückmeldung

## Verordnungspaket Umwelt Frühling 2026

Eröffnung	25.06.2025
Frist der Einreichung	16.10.2025
Zuständiges Departement	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Zuständige Bundesstelle	Bundesamt für Umwelt BAFU (BAFU)
Zuständige Organisation	Sektion Politische Geschäfte
Adresse	Worbentalstrasse 68, 3063, Ittigen
Projektseite	<a href="https://www.fedlex.admin.ch/de/consultation-procedures/ongoing#UVEK">https://www.fedlex.admin.ch/de/consultation-procedures/ongoing#UVEK</a>
Kontaktperson	Sereina Dick ( <a href="mailto:sereina.dick@bafu.admin.ch">sereina.dick@bafu.admin.ch</a> ) , Noemie Lanz ( <a href="mailto:noemie.lanz@bafu.admin.ch">noemie.lanz@bafu.admin.ch</a> )
Telefon	+41 58 467 69 73

## Kontakt Information der einreichenden Stelle

Name (Firma/Organisation)	Verband Baustoff Kreislauf Schweiz
Abkürzung	--
Zuständige Stelle	--
Adresse	Schwanengasse 12, 3011 Bern
Kontaktperson Vorname	Michael
Kontaktperson Name	Widmer
Telefonnummer (Rückfragen)	+41313262626
Eingereicht am	14.10.2025

# Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung	<p>Geschätzte Damen und Herren</p> <p>Vorab bedanken wir uns herzlich für die Möglichkeit, uns zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2026 äussern zu können. Die grundsätzliche Stossrichtung in der Verwertungshierarchie begrüssen wir ausdrücklich. Sie ermöglicht eine effektive Kreislaufwirtschaft. Unsere Anliegen zur Vorlage betreffen einerseits die Begrifflichkeiten in Abstimmung mit den Normen. Andererseits stehen wir im Sinne der Kreislaufwirtschaft in der Wertschöpfungskette der mineralischen Baustoffe der Ausweitung des Siedlungsabfallmonopols ablehnend gegenüber.</p> <p>Bitte entnehmen Sie unsere Anliegen der detaillierten Stellungnahme. Wir danken für die Berücksichtigung und sind gerne bereit im persönlichen Gespräch mögliche Lösungen zu diskutieren.</p> <p>Beste Grüsse</p> <p>Michael Widmer</p>
Anhang	

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Variante 1 betreffend Art. 3 Bst. a Ziff. 4
Akzeptanz	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	<p>In dieser Verordnung bedeuten:</p> <p>a.Siedlungsabfälle:</p> <p>4.alle Rückstände, die in Anlagen zur thermischen Behandlung von Abfällen nach den Ziffern 1–3 anfallen, bis und mit deren Verwertung oder Ablagerung;</p>
Begründung	<p>Dass Verbrennungsrückstände aus Kehrichtverbrennungsanlagen neu als Siedlungsabfälle eingestuft werden sollen, ist abzulehnen, da dies zu einer Rückstufung und Abschwächung der Kreislaufwirtschaft führen würde. Eine stoffliche Aufwertung von solchen Stoffen wäre demnach nicht mehr möglich, was die Ziele der Kreislaufwirtschaft grundsätzlich in Frage stellt.</p> <p>Die Einstufung sämtlicher Rückstände aus KVA's als Siedlungsabfall betrifft nicht nur das Zink-Recycling, sondern auch die Schlacken. Damit greift der Gesetzgeber in einen funktionierenden Wettbewerb und Markt ein. Das ausgeweitete Monopol schafft nicht nur Rechts- und Investitionsunsicherheit bei den privatrechtlich betriebenen Deponien, Anlagebetreibern und Werken, sondern kann zu einer Marktkonzentration führen, da öffentlich-rechtliche KVA Entsorgungsverträge direkt an eigene oder kantonsnahe Einrichtung vergeben könnten, ohne Ausschreibungspflicht.</p> <p>Im Sinne einer hochwertigen und effizienten Nutzung von Abfällen, sollen Schlacken aus KVA weiterhin als Ersatzstoffe angenommen und verwertet werden dürfen, falls sich dies als technisch machbar und sinnvoll erweist.</p>
Anhang	

Titel	Variante 2 betreffend Art. 3 Bst. a Ziff. 4
Akzeptanz	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	In dieser Verordnung bedeuten: a.Siedlungsabfälle: 4. Rückstände aus Abfällen nach den Ziffern 1–3, die bei der thermischen Behandlung anfallen, bis und mit deren Verwertung oder Ablagerung;
Begründung	<p>Dass Verbrennungsrückstände aus Kehrichtverbrennungsanlagen neu als Siedlungsabfälle eingestuft werden sollen, ist abzulehnen, da dies zu einer Rückstufung und Abschwächung der Kreislaufwirtschaft führen würde. Eine stoffliche Aufwertung von solchen Stoffen wäre demnach nicht mehr möglich, was die Ziele der Kreislaufwirtschaft grundsätzlich in Frage stellt.</p> <p>Die Einstufung sämtlicher Rückstände aus KVA's als Siedlungsabfall betrifft nicht nur das Zink-Recycling, sondern auch die Schlacken. Damit greift der Gesetzgeber in einen funktionierenden Wettbewerb und Markt ein. Das ausgeweitete Monopol schafft nicht nur Rechts- und Investitionsunsicherheit bei den privatrechtlich betriebenen Deponien, Anlagebetreibern und Werken, sondern kann zu einer Marktkonzentration führen, da öffentlich-rechtliche KVA Entsorgungsverträge direkt an eigene oder kantonsnahe Einrichtung vergeben könnten, ohne Ausschreibungspflicht.</p> <p>Im Sinne einer hochwertigen und effizienten Nutzung von Abfällen, sollen Schlacken aus KVA weiterhin als Ersatzstoffe angenommen und verwertet werden dürfen, falls sich dies als technisch machbar und sinnvoll erweist.</p>
Anhang	

Titel	Art. 3 Bst. n.-r
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	<p>n.Wiederverwendung: Verfahren, bei dem Gegenstände und deren Bestandteile, die keine Abfälle sind oder ihre Abfalleigenschaft nach dem Durchlaufen eines Verwertungsverfahrens verloren haben, wieder für denselben oder einen vergleichbaren Zweck eingesetzt werden, für den sie ursprünglich bestimmt waren;</p> <p>o.Vorbereitung zur Wiederverwendung: Verwertungsverfahren, bei dem Abfälle durch Behandlungsschritte wie Prüfung, Reinigung, Reparatur so aufbereitet werden, dass sie wiederverwendet werden können;</p> <p>p.Stoffliche Verwertung: Verwertungsverfahren, bei dem die stofflichen Eigenschaften von Abfällen genutzt werden, indem die Abfälle so behandelt werden, dass sie als Sekundärrohstoffe wieder eingesetzt werden können;</p> <p>q.Stofflich-energetische Verwertung: Verwertungsverfahren, bei dem Abfälle gleichzeitig sowohl stofflich als auch energetisch verwertet werden;</p> <p>r.Energetische Verwertung: Verwertungsverfahren, bei dem Abfälle im Rahmen ihrer Entsorgung als Energiequelle genutzt werden.</p>
Begründung	<p>In Art 3 Bst. p wird der Begriff «Sekundärrohstoffe» im Bezug auf die Erläuterung der stofflichen Verwertung genutzt. Der Begriff «Sekundärrohstoffe» sollte von Recyclingprodukten abgegrenzt werden, um Unsicherheiten und Missverständnisse zu vermeiden.</p> <p>Materialien, die der stofflichen Verwertung zugeführt werden, können aus bestehenden Bauobjekten stammen oder aus Aushüben oder sonstigen Quellen.</p> <p>Wenn Rückbaumaterial aus Bauobjekten verwertet wird, spricht man in den technischen Normen von Recycling (Zitat SN EN 12620 Zif 3.5: Recycling-Gesteinskörnung: Gesteinskörnung aus aufbereitetem anorganischem Material, das zuvor als Baustoff eingesetzt war. In weiteren Normen finden sich analoge Formulierungen.). Diese Definition ist in dem Sinne massgeblich, als RC-Material nicht die gleich umfangreichen Materialprüfungen durchlaufen muss wie Material aus primären Quellen. Es wird davon ausgegangen, das RC-Material mit der erstmaligen Einführung in den Baustoffkreislauf auf seine Eignung geprüft wurde.</p> <p>Material aus Aushüben, kann beispielsweise poröse Komponenten enthalten, die umweltrechtlich gesehen unkritisch sind, aber im Beton zu frühzeitigen Schäden führen können. Die entsprechenden Prüfungen sind bei der erstmaligen Verwendung als Baustoff vorgesehen. In diesem Sinne sind verwertete Stoffe aus Aushüben anders als RC-Material zu behandeln. Wir schlagen daher für den Art. 3, Bst. p der VVEA folgende Formulierung vor:</p> <p>p. Stoffliche Verwertung: Verwertungsverfahren, bei dem die stofflichen Eigenschaften von Abfällen genutzt werden, indem die Abfälle so behandelt werden, dass sie als Recyclingbaustoffe (Produkte aus Abfällen, die zuvor als Baustoff eingesetzt waren) oder Sekundärrohstoffe (Produkte, aus Abfällen, die zuvor nicht als Baustoff eingesetzt waren) eingesetzt werden können.</p>
Anhang	

Titel	Art. 24 Abs. 1 zweiter Satz
Akzeptanz	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 ... Als Rohmaterial oder als Brennstoffe dürfen jedoch keine gemischten und keine gemischt gesammelten und nachträglich sortierten Siedlungsabfälle nach Artikel 3 Buchstabe a Ziffern 1–3 verwendet werden.
Begründung	Das Verwertungsverbot von gemischtem Siedlungsabfall und gemischt gesammeltem und nachträglich sortiertem Siedlungsabfall sollte aufgehoben und der nicht-rezyklierbare Teil dieser Abfälle sollte stofflich-energetisch verwerten werden können.
Anhang	

Titel	Anhang 4: Anforderungen an Abfälle für die Herstellung von Zement und Beton, Ziff. 2.4
Akzeptanz	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	2.4 Werden Abfälle bei ihrer Verwendung als Brennstoffe zu mindestens 20 Gewichtsprozent stofflich verwertet, so gilt dies als stofflich-energetische Verwertung.
Begründung	Bei der Zuordnung der Abfälle zur stofflich-energetischen oder rein energetischen Verwertung wird der Ascheanteil herangezogen. Dies ist zu hinterfragen. Der Ascheanteil ist insbesondere dann kein relevantes Kriterium, wenn grosse Mengen an Abfällen verwertet werden und die dabei anfallende Asche nicht deponiert werden muss, da sie weiterverwendet wird (Zement). Ziel der Verwertungshierarchie ist es unter anderem, zu deponierende Reststoffe zu vermeiden und damit eine reststoffarme Kreislaufwirtschaft zu fördern.
Anhang	

## Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	